

Umweltauflagen für Lieferanten

Fassung 1.1 Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Anforderungen	2
1.1	Umweltstrategie von Marel	2
1.2	Zweck des Dokuments	2
1.3	Anwendung	2
1.4	Dokumentation von Lieferanten	3
1.5	Umfang der Umweltauflagen	3
2	Umweltauflagen	5
2.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung	5
2.1.1	Artikel 33 Verpflichtung	5
	Der folgende Absatz gilt nur für Produzenten von Erzeugnissen, für die Zulassungs- und Beschränkungsanforderungen gelten:	
	Beschränkungsanforderungen gelten:	5
2.1.2	Artikel 56, Zulassungsrelevanter Stoff, Anhang XIV	5
2.1.3	Artikel 67, Beschränkte Stoffe, Anhang XVII	6
2.2	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) in der jeweils gültigen Fassung	6
2.2.1	Stoffbeschränkung	6
2.3	Beteiligung an der Lebenszyklusanalyse	7
3	Produktaktualisierung und Lieferantenbewertung	7
3.1	Änderung von Material, Teil, Komponente, Baugruppe, Produkt	7
3.2	Überprüfung und Audits	7
4	Verwaltung von Dokumenten	8
4.1	Aktualisierung von Dokumenten	8
4.2	Verwaltungsinstanz und wichtige Kontakte	8
	Anhang I: Definitionen	9
4.3	Definitionen	9
	Anhang II: Referenzen	11
	Externe Dokumente	11

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Umweltstrategie von Marel

Bei Produkten, die von Marel hergestellt werden, hat Sicherheit größte Bedeutung. Es wird daher auf [den Verhaltenskodex für Lieferanten von Marel](#) verwiesen (Umweltauflagen für Lieferanten).

Darüber hinaus ist Marel bestrebt, alle rechtsverbindlichen Vorschriften einzuhalten und sein Engagement für die Umwelt ständig zu verbessern. Marel hält die IEC 63 000-Leitlinie für die Bewertung von Produkten im Hinblick auf die Beschränkung gefährlicher Stoffe ein.

Marel hat sich verpflichtet, bis 2040 das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Das im Jahr 2022 gestartete mittelfristige Nachhaltigkeitsprogramm von Marel ergänzt die langfristigen Klimaziele von Marel, indem wir uns 2022 ein wissenschaftlich fundiertes Ziel im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris gesetzt haben.

1.2 Zweck des Dokuments

In diesem Dokument werden die Spezifikationen für Lieferanten dargelegt, die von Marel vorgeschrieben werden, um die Einhaltung der Umweltvorschriften bei Produkten und Tätigkeiten zu gewährleisten. Die in diesem Dokument beschriebenen Informationen sollen unseren Lieferanten dabei helfen, unsere Anforderungen zu erfüllen, ersetzen jedoch nicht die Gesetze und Vorschriften. Lieferanten müssen sich in jedem Fall auf offizielle Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und andere Normen beziehen, die für ihre Produkte und Tätigkeiten gelten. Dieses Dokument begründet keine Rechtsansprüche für Kunden, Geschäftspartner, Wettbewerber, Stakeholder oder sonstige Dritte. Die Texte der entsprechenden Richtlinien und Verordnungen sind auf dem EUR-LEX-Portal verfügbar.

In den seltenen Fällen, in denen es den Anschein hat, dass dieses Dokument im Widerspruch zu lokalen Gesetzen steht, wenden Sie sich bitte an den Compliance-Beauftragten: compliance.officer@marel.com. Im Falle eines Konflikts zwischen dieser Spezifikation und einer Anforderung einer Teilzeichnung von Marel müssen die Lieferanten unverzüglich ihre Kontaktperson in der Einkaufsabteilung von Marel informieren. Jede Abweichung von den Anforderungen dieser Spezifikation bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Kontaktperson in der Einkaufsabteilung von Marel.

1.3 Anwendung

Diese Spezifikation gilt für alle Lieferanten von Materialien, Teilen, Komponenten, Baugruppen und Produkten, die für Produkte der Marke Marel geliefert werden. Die Einhaltung der Anforderungen in dieser Spezifikation allein genügt möglicherweise nicht den Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber Marel, da diese Spezifikation nicht notwendigerweise alle geltenden Umweltauflagen für Materialien, Teile, Komponenten, Baugruppen und Produkte umfasst. Daher muss der Lieferant alle für seinen Standort und seine Tätigkeit geltenden Umweltvorschriften einhalten.

Aus diesem Grund wird von allen Lieferanten erwartet, dass sie nur Materialien verwenden, die zusätzlich zu den vertraglichen Anforderungen alle Bestimmungen der geltenden europäischen Umweltgesetze, insbesondere der Gesetze über gefährliche Stoffe, und alle geltenden technischen Normen erfüllen.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass Marel zusätzlich zu den Umweltauflagen für Lieferanten auch in anderen Spezifikationen, Verträgen oder Beschaffungsdokumenten umweltbezogene und andere Anforderungen stellt.

Dieses Dokument über die Umweltauflagen gilt auch für Ersatzteile. Es gilt nicht für Materialien, Teile, Komponenten, Baugruppen und Produkte, einschließlich Ersatzteile zur Reparatur oder Wiederverwendung, die vor dem in den entsprechenden Vorschriften festgelegten Geltungsdatum auf den Markt gebracht wurden.

1.4 Dokumentation von Lieferanten

Marel verlangt von seinen Lieferanten Erklärungen, in denen bestätigt wird, dass alle Materialien, Teile, Komponenten, Baugruppen und Produkte den Erfordernissen in den Umweltauflagen für Lieferanten von Marel entsprechen. Der Lieferant stellt Marel einen Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften zur Verfügung, d. h. alle verfügbaren Dokumente über die Umweltverträglichkeit des Produkts und des Herstellungsprozesses. Darüber hinaus verlangt Marel von Lieferanten, dass sie Informationen über den Gehalt bestimmter Stoffe in ihren Produkten vorlegen. Der entsprechende Nachweis bezüglich der Einhaltung der Vorschriften muss Marel vor der Massenproduktion vorgelegt werden.

Je nach Ihrer Lieferkategorie müssen die entsprechenden Konformitätsdokumente in Kopie per E-Mail an den jeweiligen Einkäufer von Marel gesendet werden. Wird eine Ausnahmeregelung in Anspruch genommen, so ist dies eindeutig zu kennzeichnen. Außerdem muss eine bevollmächtigte Person die Marel-Lieferantenerklärung zum Umweltschutz unterzeichnen.

Beispiele für erforderliche Unterlagen

- Unterzeichnete allgemeine Marel-Lieferantenerklärung zum Umweltschutz
- Vollständige Materialangaben (FMD)
- Prüfberichte
- Weitere Nachweise bezüglich der Einhaltung der Vorschriften

Bitte beachten Sie, dass Marel Ihre Erzeugnisse ohne die erforderlichen Unterlagen nicht kaufen kann. Der Nachweis der Konformität und die entsprechenden Unterlagen müssen Marel innerhalb von 14 Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung übermittelt werden.

Speziell für Unterbaugruppen, komplexe Zubehörteile und Geräte von Dritten erwarten wir den Erhalt der folgenden Unterlagen:

- Unterzeichnete allgemeine Marel-Lieferantenerklärung zum Umweltschutz
- Eine Stückliste in einer Excel-Datei, in der risikoreiche Komponenten und Referenzen für die Analyse durch Dritte aufgeführt sind

1.5 Umfang der Umweltauflagen

Nr.	Betreff	Betreffende Regelung	Vom Lieferanten auszufüllendes Dokument von Marel
1	REACH	EU-REACH-Verordnung 1907/2006, in der jeweils gültigen Fassung	Marel-Lieferantenerklärung zum Umweltschutz Vollständige Materialangaben (FMD)
2	RoHS	EU-Richtlinie 2011/65, in der jeweils gültigen Fassung	Marel-Lieferantenerklärung zum Umweltschutz Vollständige Materialangaben (FMD)



**TRANSFORMING
FOOD PROCESSING**

2 Umweltauflagen

2.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.1 Artikel 33 Verpflichtung

Stoffe, die schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können, werden als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) bezeichnet. Gemäß Artikel 33 sind Hersteller, Importeure und andere Lieferanten verpflichtet, ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn Erzeugnisse SVHC in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (Gew.-%) enthalten, und erforderlichenfalls Anweisungen zur sicheren Verwendung dieser Erzeugnisse beizufügen.

Um Artikel 33 der REACH-Verordnung der EU zu erfüllen, verlangt Marel von allen Lieferanten, dass sie angeben, ob SVHC in einem Erzeugnis (im Sinne von REACH) in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr enthalten sind. Zusätzlich sind der Name des SVHC und seine CAS-Nummer in Form einer FMD oder Marel-Lieferantenerklärung zum Umweltschutz anzugeben.

Die aktuelle Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden SVHC ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>.

Diese Liste wird zweimal im Jahr aktualisiert. Wir verlangen von den Lieferanten, dass sie die Informationen so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Änderung der SVHC-Liste, aktualisieren, falls neue SVHC in den gelieferten Produkten enthalten sind. Die EU stellt auch Leitfäden zur Verfügung, z. B. Leitlinien zu den Anforderungen an Stoffe in Erzeugnissen, welche auf der Website der ECHA abrufbar sind: https://echa.europa.eu/documents/10162/2324906/articles_en.pdf.

SCIP – Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Produkten. Die in der Abfall-Rahmenrichtlinie 2008/98/EG festgelegte rechtliche Verpflichtung von SCIP zielt darauf ab, das Recycling von Produkten sicherer zu machen und die Informationen über den Gehalt an gefährlichen Chemikalien zu verbessern. Die SCIP-Meldung gilt für jeden EU-Lieferanten, der ein Erzeugnis als solches oder in einem komplexen Gegenstand liefert, das/der besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) mit einem Anteil von mehr als 0,1 % (Gew.-%) enthält, und das unabhängig von der Position dieses Lieferanten in der Lieferkette.

Der folgende Absatz gilt nur für Produzenten von Erzeugnissen, für die Zulassungs- und Beschränkungsanforderungen gelten:

2.1.2 Artikel 56, Zulassungsrelevanter Stoff, Anhang XIV

Das Zulassungsverfahren soll sicherstellen, dass besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) schrittweise durch weniger gefährliche Stoffe oder Technologien ersetzt werden, wenn technisch und wirtschaftlich machbare Alternativen zur Verfügung stehen. Die Stoffe des REACH-Anhangs XIV dürfen nach dem

sogenannten „Sunset Date“ (Auslauf) nicht mehr ohne Zulassung auf dem europäischen Markt verwendet werden. Die aktuelle Zulassungsliste finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://echa.europa.eu/authorisation-list>

2.1.3 Artikel 67, Beschränkte Stoffe, Anhang XVII

Beschränkungen für Stoffe, Gemische bzw. Erzeugnisse werden angewendet, wenn die Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit nicht akzeptabel sind. In Anhang XVII ist die Verwendung ausgewählter Stoffe für bestimmte Anwendungen mit einem bestimmten Schwellenwert festgelegt. Die aktuelle Liste der beschränkten Stoffe finden Sie unter dem folgenden Link: <https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach>.

2.2 Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.1 Stoffbeschränkung

Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit müssen gemäß Anhang II der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU unsere Elektro- oder Elektronikgeräte, -produkte, -baugruppen oder -komponenten bzw. die Produkte unserer Lieferanten die folgenden Stoffbeschränkungen erfüllen:

Stoff	Maximaler Konzentrationswert im homogenen Material	
	% des Gewichts	Gewichts-ppm
Blei (Pb) und seine Verbindungen	0,1	1000
Quecksilber (Hg) und seine Verbindungen	0,1	1000
Cadmium (Cd) und seine Verbindungen	0,01	100
Sechswertiges Chrom (CrVI+) und seine Verbindungen	0,1	1000
Polybromiertes Biphenyl (PBB)	0,1	1000
Polybromierter Diphenylether (PBDE)	0,1	1000
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	0,1	1000
Butylbenzylphthalat (BBP)	0,1	1000
Dibutylphthalat (DBP)	0,1	1000
Isobutylphthalat (DIBP)	0,1	1000

Wenn einer der durch die RoHS-Richtlinie beschränkten Stoffe oberhalb des Grenzwerts vorhanden ist oder Ausnahmen angewendet werden, muss Marel darüber informiert werden. Die aktuelle RoHS-Stoffliste finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.echa.europa.eu/restricted-substances-referred-art-4-rohs>

Bestimmte Stoffe, die in der RoHS-Richtlinie aufgeführt sind, unterliegen bereits anderen Beschränkungen, deren Konzentrationsniveaus strenger sind als jene in Verbindung mit der RoHS-Konformität. In solchen Fällen

muss der Lieferant sicherstellen, dass alle gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die betreffenden Stoffe erfüllt werden.

2.3 Beteiligung an der Lebenszyklusanalyse

Marel hat sich zum Ziel gesetzt, die Umweltauswirkungen seiner Produkte während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich des Herstellungsprozesses, zu messen. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er sich an diesen Bewertungen beteiligt, indem er auf Anfrage Informationen über das Umweltmanagement (z. B. Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Abfallmenge) in englischer Sprache übermittelt.

3 Produktaktualisierung und Lieferantenbewertung

3.1 Änderung von Material, Teil, Komponente, Baugruppe, Produkt

Marel verlangt von den Lieferanten, dass sie im Falle einer wesentlichen Änderung des Materials, des Teils, der Komponente, der Baugruppe oder des Produkts eine Mitteilung der Teileänderung einreichen und eine überarbeitete allgemeine Marel-Lieferantenerklärung zum Umweltschutz bzw. vollständige Materialangaben bzw. andere Nachweise bezüglich der Einhaltung der Vorschriften vorlegen. Gegebenenfalls fordert Marel den Lieferanten außerdem auf, eine überarbeitete allgemeine Marel-Lieferantenerklärung zum Umweltschutz bzw. vollständige Materialangaben bzw. andere Nachweise bezüglich der Einhaltung der Vorschriften vorzulegen, wenn ein oder mehrere verwendete Stoffe in den Rechtsvorschriften, auf die sich dieses Dokument bezieht, beschränkt werden.

3.2 Überprüfung und Audits

Um sicherzustellen, dass Marel alle geltenden Vorschriften einhält, behält sich Marel das Recht vor, die Einhaltung der Umweltvorschriften durch seine Lieferanten auf der Grundlage einer Überprüfung der Unterlagen und eines Audits vor Ort zu prüfen. Marel behält sich außerdem das Recht vor, Proben auf Komponentenebene für Prüfungen durch Dritte oder ein Screening von Stoffen anzufordern.

Auf Anfrage von Marel muss der Lieferant außerdem in der Lage sein, eine Stückliste in einer Excel-Datei vorzulegen, in der Komponenten mit hohem Risiko identifiziert werden, einschließlich einer Referenz der Analyse durch Dritte, technischer Dokumentation oder analytischer Prüfberichte.

4 Verwaltung von Dokumenten

4.1 Aktualisierung von Dokumenten

Marel wird die Lieferanten über alle Änderungen des Geltungsbereichs dieses Dokuments informieren. Aktualisierungen der betreffenden Rechtsvorschriften werden in diesem Dokument jedoch nicht als Änderungen betrachtet, daher sind die Lieferanten selbst dafür verantwortlich, sich über die neuesten Rechtsvorschriften auf dem Laufenden zu halten. Die Lieferanten müssen Marel stets proaktiv und unverzüglich über alle Änderungen und Bedenken hinsichtlich der Produktsicherheit bzw. der Einhaltung der Vorschriften informieren. Dieses Dokument entwickelt sich parallel zu bestehenden Gesetzen und Vorschriften weiter. Die neueste Fassung ist auf der Website von Marel unter der folgenden Adresse verfügbar: <http://www.marel.com>

4.2 Verwaltungsinstanz und wichtige Kontakte

Verwaltungsabteilung: Einkauf

Compliance-Beauftragter von Marel: Arni Sigurjonsson Tel.: E: compliance.officer@marel.com

Stellvertretender Compliance-Beauftragter von Marel: Halla Björgvinsdóttir Tel.: E: compliance.officer@marel.com

Einkaufsleiter von Marel: Michiel Hekkens E: Michiel.hekkens@marel.com

Anhang I: Definitionen

4.3 Definitionen

Erzeugnis	Im Sinne der EU-REACH-Verordnung ist ein Erzeugnis definiert als ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine besondere Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die seine Funktion in größerem Maße bestimmt als seine chemische Zusammensetzung.
Baugruppen	Baugruppen können definiert werden als eine Kombination von Teilen bzw. Komponenten, die vom Lieferanten zusammengebaut und an Marel zur Verwendung oder zum Weiterverkauf in einem Endprodukt oder als Endprodukt verkauft werden.
Komponenten	Komponenten können definiert werden als kleinere, in sich geschlossene Teile eines größeren Ganzen, z. B. eines hergestellten Gegenstands, der Teil eines größeren Geräts ist, das an Marel zur Herstellung oder zum Wiederverkauf geliefert und verkauft wird.
Liefergegenstand/-gegenstände	Unter Liefergegenstand/-gegenstände ist jeder materielle Gegenstand zu verstehen, der Marel in Übereinstimmung mit den Einkaufsbedingungen bzw. anderen Vereinbarungen mit Marel geliefert wird. Zu den Liefergegenständen gehören unter anderem Materialien, Teile, Komponenten, Baugruppen und Produkte.
Abhängig	Für die Zwecke der Definition von Elektro- und Elektronikgeräten und hinsichtlich der EU-RoHS-Richtlinie bedeutet „abhängig“ in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte, dass sie elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, um mindestens eine beabsichtigte Funktion zu erfüllen.
EEE	In der RoHS-Richtlinie der EU wird ein Elektro- und Elektronikgerät (EEE) definiert als ein Gerät, das zu seinem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt, sowie ein Gerät zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, das für den Betrieb mit einer Nennspannung von höchstens 1000 Volt bei Wechselstrom und 1500 Volt bei Gleichstrom ausgelegt ist.
Ausnahmeregelung	Eine Ausnahmeregelung kann definiert werden als eine Anwendung eines bestimmten beschränkten Stoffes oberhalb des Schwellenwerts, der nach dem jeweiligen Gesetz zulässig ist.
Homogenes Material	Im Sinne der RoHS-Richtlinie der EU ist ein homogenes Material ein Material mit durchgängig einheitlicher Zusammensetzung oder ein Material, das aus einer Kombination von Materialien besteht, die durch mechanische Einwirkungen wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Abschleifen nicht in verschiedene Materialien zerlegt oder getrennt werden können.
Absichtlich hinzugefügt	Der Begriff „absichtlich hinzugefügt“ kann definiert werden als ein Stoff, der bei der Herstellung eines Materials oder eines Teils absichtlich verwendet wird.
Materialien	Materialien können als chemische Stoffe und Präparate definiert werden, die für die Herstellung von Teilen, Komponenten und Produkten (z. B. Kunststoffe, Metalle, Beschichtungen, Farben, Klebstoffe usw.) verwendet werden.
Nicht absichtlich hinzugefügt	Der Begriff „nicht absichtlich hinzugefügt“ kann definiert werden als ein Stoff, der bei der Herstellung eines Materials oder Teils nicht absichtlich verwendet wird.

Teile	Teile können definiert werden als Rohstoffe, Chemikalien, Verpackungen oder einzelne Komponenten oder andere Gegenstände, die an Marel zur Herstellung oder zum Wiederverkauf geliefert und verkauft werden.
Produkte	Produkte können als eigenständige, endgültige Baugruppen definiert werden, die Marel unter seiner eigenen Marke verkauft, einschließlich kompletter Maschinen, die von einem Erstausrüster (OEM) an Marel zum Verkauf unter einer Marke von Marel geliefert werden.
REACH	REACH ist die Abkürzung für die Verordnung der Europäischen Kommission Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils gültigen Fassung.
RoHS	RoHS ist ein Akronym für die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.
Ersatzteile	In Bezug auf die RoHS-Richtlinie der EU wird ein Ersatzteil als separates Teil eines Elektro- oder Elektronikgeräts definiert, das ein anderes Teil eines solchen Geräts ersetzen kann. Die EEE können ohne dieses Teil der EEE nicht wie vorgesehen funktionieren. Die Funktionalität von EEE wird wiederhergestellt oder verbessert, wenn das Teil durch ein Ersatzteil ersetzt wird.
Stoff	Im Sinne der REACH-Verordnung der EU bezeichnet ein Stoff ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder durch ein Herstellungsverfahren gewonnen, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff abgeschieden werden können, ohne dass dadurch seine Stabilität beeinträchtigt oder seine Zusammensetzung verändert wird.
SVHC	Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) sind in der REACH-Verordnung der EU definiert. Die SVHC-Konzentration über 0,1 Gew.-% gilt für jedes einzelne Erzeugnis. Wenn ein Produkt aus mehr als einem einzelnen Erzeugnis besteht, muss diese Konzentrationsgrenze daher für jedes einzelne Erzeugnis gelten, aus dem das Produkt besteht.
Schwellenwert	Der Schwellenwert kann als Konzentrationsniveau definiert werden, das den Grenzwert angibt, bei oder ab dem das Vorhandensein eines Stoffes gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften gemeldet werden muss.

Anhang II: Referenzen

Externe Dokumente

- Richtlinie 2011/65/EU der Europäischen Union zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) in der jeweils gültigen Fassung.
- IEC 63 000:2022 – Technische Dokumentation für die Beurteilung von elektrischen und elektronischen Produkten hinsichtlich der Beschränkung gefährlicher Stoffe
- Modul (A) – Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates in der jeweils gültigen Fassung.
- EU-Verordnung 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

Beachten Sie, dass diese Gesetze regelmäßig überarbeitet werden, was häufig dazu führt, dass neue Stoffe mit beschränkter Verwendung in den Geltungsbereich der Vorschriften aufgenommen werden. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, sich über geänderte Fassungen auf dem Laufenden zu halten und Marel unverzüglich zu informieren, wenn ein Material, ein Teil, eine Komponente, eine Baugruppe oder ein Produkt die überarbeiteten gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt.